

Baubedingungen

Stand : 05. Juli 2007

1. Vertrag

1.1 Vertragsbestandteile

Als Vertragsbestandteile für Baubedingungen gelten in Ergänzung zu den allgemeinen Einkaufsbedingungen der InfraServ GmbH & Co Wiesbaden KG (AG) :

- a) die Bestellung mit allen Anlagen z.B. Leistungsverzeichnis (LV)
 - b) die Fremdleistungsbedingungen
 - c) diese Baubedingungen
 - d) die Planungsbedingungen
 - e) die allgemein anerkannten technischen Regelwerke wie z.B. DIN-Normen, VDI-Richtlinien und VDE-Bestimmungen
- Bei evtl. Widersprüchen gelten die in a) bis e) genannten Vertragsbedingungen in der vorstehenden Reihenfolge.

2. Technische Bearbeitung

2.1 Richtlinien

Bei der technischen Bearbeitung sind die jeweiligen gewerkspezifischen technischen Richtlinien des AG zu beachten.

2.2 Auftragsänderungen

Veranlasst der AG Änderungen am Bauentwurf, der dem Vertrag zugrunde liegt, so sind die daraus resultierenden Kostenänderungen durch den AN zu ermitteln und dem AG spätestens bei Übergabe seiner Ausführungsunterlagen vorzulegen.

Der AN wird etwaige vom AG nach Auftragserteilung gewünschten Änderungen der vereinbarten Leistungen zustimmen, sofern eine Einigung über die Abgeltung evtl. entstehender Mehrkosten bzw. Minderkosten erzielt worden sind.

2.3 Eigentumsrechte

Alle Originale der von AN zu erstellenden technischen Unterlagen werden nach Übernahme aller Prüfeintragen bzw. Eintragung des Bestandes durch den AN Eigentum des AG.

2.4 Bauleitung

Der AG stellt einen Auftragskoordinator, der für die Abwicklung/Koordination aller am Bauvorhaben beteiligten AN verantwortlich ist. Die Verantwortung des AN wird hierdurch nicht berührt.

2.5 Fremdfirmenleitung

Der AN hat einen verantwortlichen Baustellenleiter (Fremdfirmenbeauftragten) zu benennen, der befugt ist, Weisungen und Einzelaufträge des AG entgegenzunehmen.

3. Bauausführung

Vor Beginn der Arbeiten hat sich der AN bei der Bauleitung des AG zu melden.

3.1 Mehrleistungen

Kommt es bei der Arbeitsausführung zu Mehr- oder Zusatzleistungen ist die Bauleitung unverzüglich zu informieren. Im Falle von Zusatzleistungen werden diese, vor der Arbeitsausführung, dem Einkauf des AG in Form eines Nachtrages angeboten.

Nachträge gelten grundsätzlich auf der Basis des Hauptauftrages.

3.2 Tiefbauarbeiten

Vor Beginn jeder Aufgrabung und Einrammung ist eine schriftliche Erlaubnis für Tiefbauarbeiten vom AG einzuholen.

Gräben für erdverlegte Leitungen dürfen erst verfüllt werden, wenn die Leitungen durch den AG eingemessen worden sind.

3.3 Bautagebuch

Zur Dokumentation der ausgeführten Arbeiten hat der AN ein Bautagebuch zu führen und dem Bauherrn wöchentlich vorzulegen.

3.4 Energieversorgung

Die Versorgung der Montagestellen/Baustellen mit Energien wie Wasser, Gas, Druckluft, Licht, Kraftstrom etc. erfolgt durch den AG. Art und Umfang sowie Liefergrenzen sind in separaten Vereinbarungen festzulegen. Die Versorgung von Baustellenunterkünften mit Energie und Wasser ist in der Regel nicht kostenfrei und bedarf einer besonderen Vereinbarung.

Ausgenommen sind Baustellen, die vom AN direkt angemietet wurden.

Hier gelten vorrangig die Vereinbarungen des Mietvertrages.

Dies gilt auch für eine evtl. Berechnung der Energielieferung.

3.5 Materialgestaltung

Der AG kann Materialien zur Verfügung stellen. Dies ist jeweils in einer separaten Absprache zu regeln.

Mit der Verwendung der Materialien durch den AN gelten sie in ihrer Beschaffenheit und Güte als einwandfrei anerkannt. Ausgenommen hiervon sind nicht erkennbare Mängel. Die vom AG gelieferten Materialien sind unter bestmöglicher Ausnutzung zu verarbeiten.

4. Personal

Der AN wird die ihm übertragenen Aufträge nur durch geeignetes Personal ausführen lassen; es obliegt ausschließlich ihm, das eingesetzte Personal in die Arbeit einzuweisen, es bei der Arbeit anzuleiten und während der Arbeit zu beaufsichtigen.

Hält der AN bei der Vertragserfüllung die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere die Bestimmungen zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung, nicht ein, so ist der AG berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund unter Beibehaltung aller rechtlichen Ansprüche zu kündigen.

5. Sicherheit und Umweltschutz

5.1 Sonderfunktionen

Der AN hat für die Dauer des Auftrages einen Mitarbeiter als Sicherheitsbeauftragten zu benennen, der für die Einhaltung der einschlägigen, gesetzlichen und internen Sicherheitsvorschriften und –maßnahmen im Industriepark Kalle-Albert Wiesbaden verantwortlich ist. Der AN hat für die Dauer des Auftrages mindestens einen Mitarbeiter mit Erst-Helfer-Ausbildung zu benennen.

Die Unterweisungen/Sicherheitsbelehrungen sind für beschäftigte Unternehmer und deren Mitarbeiter in den Vorschriften des AG geregelt.

5.2 Arbeitsgenehmigung

AN oder deren Mitarbeiter dürfen Betriebseinrichtungen ohne schriftliche Erlaubnis des AG weder verändern noch entfernen oder betätigen.

Bei einer Verletzung dieser Verpflichtung hat der AN für dadurch eintretende Schäden in vollem Umfang aufzukommen.

AN, deren Mitarbeiter Teilarbeiten in abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätten des AG ausführen, müssen dem AG eine Unterweisung hierzu schriftlich bestätigen.

5.3 Bodenaushub und Abbruch

Anfallender Bodenaushub und Abbruch ist ausschließlich auf eine vom AG angegebenen Sammelstelle abzufahren. Das Material verbleibt im Eigentum des AG. Individuelle Absprachen können im Leistungsverzeichnis geregelt sein. Baustellenabfälle aus dem Bereich des AN sind durch den AN zu entsorgen.

5.4 Spülwasser

Spülwasser (z. B. von Betonlieferfahrzeugen) dürfen nicht in das Kanalnetz eingeleitet werden. Die Ableitung von an der Baustelle anfallenden Wässern erfolgt nur auf Anweisung des AG.

5.5 Auftragsende

Bei Auftragsende ist die Baustelleneinrichtung des AN zu entfernen und das Gelände/die Räumlichkeiten in ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Verpackungsreste u. ä. bleiben, soweit im Vertrag nicht weiter geregelt, Eigentum des AN und sind von ihm zu entsorgen.

AN = Auftragnehmer
AG = Auftraggeber

Baubedingungen

Stand : 05. Juli 2007

InfraServ
Wiesbaden